

Jugendordnung

der SpVgg Ziegetsdorf 1930 e.V.

§ 1

Der Verein SpVgg Ziegetsdorf 1930 e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 4

Die Organe sind:

- Der Vereinsjugentag
- Die Vereinsjugendleitung

§ 5

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugentag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung:

Er besteht aus

- Der Vereinsjugendleitung
- Allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins (ab dem vollendeten 10, Lebensjahr)
- Allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins. Kinder und Jugendliche haben ab dem 12. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muss bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

b) Aufgaben des Vereinsjugentages

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung
- Wahl der Vereinsjugendleitung (Wahl alle 2 Jahre, erstmals im Jahr 2000)
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Der jährliche Vereinsjugentag findet mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 6/D, entsprechende Anwendung.

§ 6

A) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Und 3. Vorsitzenden
- dem/der Vereinsjugendsprecher/in,
- Beisitzern.

B) Der/die 1. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des engeren Vereinsvorstandes. Der/die 2. und 3. Vorsitzende sind stimmberechtigtes Mitglied des erweiterten Vorstandes

C) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

D) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom/Von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

E) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 7

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Regensburg, 17.07.1998

Unglaub Manfred
1. Vorsitzender

Dietz Günther
1. Jugendleiter